Öffentliche Sitzung
der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts

Düsseldorf, 16.11.2011

Geschäfts-Nr.:
33 O 73/11

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bronczek
als Vorsitzender

Handelsrichter Koppenhöfer

Handelsrichter Plum

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit
Euroweb Internet GmbH gegen

erschienen bei Aufruf

für die Klägerin Rechtsanwalt Berger,

für die Beklagte Rechtsanwalt Watz.

Das Gericht weist darauf hin, dass es die Klage in Ansehung des Hinweisbeschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Bl. 165 GA) Blatt 2, letzter Absatz des Beschlusses für unschlüssig hält.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt:

Ich beantrage im Hinblick auf diesen Hinweis des Gerichtes eine Schriftsatzfrist.

Im Übrigen stellt der Kläger-Vertreter den Antrag aus dem Schriftsatz vom 14. Juni 2011 (Bl. 127 GA).

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

schlossen und verkündet:

1.

Die seitens des Kläger-Vertreters beantragte Schriftsatzfrist wird zurückgewiesen, da die Problematik zur Abrechnung zu § 649 BGB und den Erfordernissen der Klägerin aus einer Vielzahl von Verfahren und Entscheidungen bekannt ist. Dies ergibt sich bereits aus der seitens der Klägerin vorgelegten Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Insoweit ist die Rechtsauffassung der Kammer für die Klägerin auch nichts Neues. Vielmehr ist die Rechtsauffassung bereits radierte Rechtsprechung im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

2.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den

30. November 2011, 9.30 Uhr, Zimmer 4.123.

Bronczek

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle